

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 4. Mai 1993  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-360  
Telefax: 0511/1241-  
Az.: 3301 III 21 R 244

### Rundverfügung K4/1993

#### **Festsetzung der Beschäftigungszeit und der Lohnstufen für Arbeiter**

Zur Klärung aufgetretener Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Festsetzung der Beschäftigungszeit und der Lohnstufen nach dem Inkrafttreten des 51. Änderungstarifvertrages zum MTL II sowie der zu diesem Tarifvertrag beschlossenen 15. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 25. November 1991 (Kirchl. Amtsbl. 1992 S. 13) für Arbeiter, die nach dem III. Abschnitt der Dienstvertragsordnung angestellt sind, geben wir folgende Hinweise:

#### 1. Beschäftigungszeit

Die seit dem 1. April 1991 geltenden Vorschriften des § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 3 und 4 MTL II über die anteilige Anrechnung einer erreichten Bewährungszeit bei einer Verlängerung der vereinbarten Arbeitszeit sind nach § 25 Nr. 2 Dienstvertragsordnung i.d.F. des § 1 Nr. 7 der 17. Änderung der Dienstvertragsordnung (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1992, S. 213) nicht anzuwenden.

Die bei demselben Arbeitgeber i.S.d. § 25 Nr. 1 Dienstvertragsordnung zurückgelegten Zeiten - mit Ausnahme von Zeiten einer Tätigkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 Buchst. m MTL II - sind somit in vollem Umfang anzurechnen.

#### 2. Lohnstufen

Die Regelungen des § 24 MTL II zur Berechnung der Dienstzeitstufen als Grundlage für die Bemessung des Monatstabellenlohnes wurden durch den 51. Änderungstarifvertrag zum MTL II mit Wirkung vom 1. April 1991 umgestaltet.

Nach der Streichung des § 7 MTL II - Dienstzeit - richtet sich nun die Festsetzung der Stufen des Monatstabellenlohnes (Lohnstufen) nach der Beschäftigungszeit und ggf. weiteren förderlichen Zeiten beruflicher Tätigkeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Unterabs. 3 MTL II.

Maßgebend sind somit die bei demselben Arbeitgeber verbrachten Zeiten. Nach der Entscheidung des Anstellungsträgers können weitere Zeiten beruflicher Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden.

Nach § 24 Abs. 1 Unterabs. 3 MTL II können Zeiten angerechnet werden, wenn die frühere Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war. Aber es können auch Zeiten voll oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeiten in sachlichem Zusammenhang stehen und Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen aus früheren ggf. vergleichbaren Tätigkeiten bei anderen Arbeitgebern für die Erfüllung der Aufgaben beim neuen Arbeitgeber von Nutzen sind.

Ein Arbeiter mit einer Beschäftigungszeit von weniger als zwei Jahren erhält nach § 24 Abs. 1 MTL II den Monatstabellenlohn der Stufe 1 seiner Lohngruppe. Nach jeweils zwei Jahren der Beschäftigungszeit zuzüglich etwaiger Zurechnungszeiten erhält er den Lohn der nächsten Stufe bis zur Endstufe. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit dem Beginn des Lohnzeitraumes, in dem die entsprechende Beschäftigungszeit vollendet wird.

Beispiel:

Ein Arbeiter, dessen Beschäftigungszeit am 1. April 1991 begonnen hat, vollendet seine zweijährige Beschäftigungszeit mit Ablauf des 31. März 1993.

Der Monatstabellenlohn der Stufe 2 ist ihm daher schon zum 1. März 1993 zu zahlen.

Erstellt am: 10.02.02

---

Die Regelungen des § 24 Abs. 2 MTL II zur Vorweggewährung von Lohnstufen zur Deckung eines Personalbedarfs sind für den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung nicht in Kraft getreten (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1991 S. 26).

### 3. Jubiläumsdienstzeit

Die Vorschriften über die Dienstzeit des bis zum 31. März 1991 geltenden § 7 MTL II sind durch den 51. Änderungstarifvertrag zum MTL II weitgehend in die Regelungen des § 45 MTL II über die Jubiläumszuwendung integriert.

Zusätzlich wurde durch den 52. Änderungstarifvertrag zum MTL II die Übergangsvorschriften des § 74 MTL II dahingehend ergänzt, daß Regelungen zur Berücksichtigung von Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, bei der Jubiläumszeit getroffen worden sind.

### 4. Festsetzung der Beschäftigungszeit und der Jubiläumsdienstzeit

Zur Festsetzung der Beschäftigungszeit und der Jubiläumsdienstzeit können die beigefügten Vordrucke verwendet werden.

Die Rundverfügung K5/1985 vom 21. Mai 1985 wird hiermit aufgehoben.

Weitere Zweifelsfragen bitten wir uns mitzuteilen.

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage

**Berechnung der Beschäftigungs- und Jubiläumszeit für Arbeiter**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 (Dienststelle)

\_\_\_\_\_  
 (Name des Mitarbeiters) Einstellungstag: \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ Vollendung des 18. Lebensjahres: \_\_\_\_\_

**A. Zeiten im kirchlichen Dienst gemäß § 6 MTL II in Verbindung mit § 25 DienstVO**

tatsächliche Zeit	anzurechnen- de Zeit
----------------------	-------------------------

Dienststelle	beschäftigt als	vom	bis	Jahre	Tage	Jahre	Tage
A=							

**B. Zeiten außerhalb des kirchlichen Dienstes gemäß § 45 MTL II**

1. Beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst verbrachte Zeiten

tatsächliche Zeit	anzurechnen- de Zeit
----------------------	-------------------------

Dienststelle	beschäftigt als	vom	bis	Jahre	Tage	Jahre	Tage

2. Wehrdienstzeiten

Dienststelle	beschäftigt als	vom	bis	Jahre	Tage	Jahre	Tage

3. Auf Antrag: Zeiten gemäß § 45 Abs. 2 Unterabs. 3 MTL II

Dienststelle	beschäftigt als	vom	bis	Jahre	Tage	Jahre	Tage
B=							

Vorstehende Angaben sind nachgewiesen und werden bestätigt:

LS.

\_\_\_\_\_  
 (Vorsitzender der Anstellungskörperschaft)

	Jahre	Tage
Anzurechnende Zeit nach A		
Anzurechnende Zeit nach B		
Jubiläumszeit		

---

A. Berechnung der Kündigungsfristen:

Die Beschäftigungszeit nach § 6 MTL II

in Verbindung mit § 25 DienstVO beginnt am \_\_\_\_\_

15 Dienstjahre sind vollendet am \_\_\_\_\_

Vollendung des 40. Lebensjahres am \_\_\_\_\_

Unkündbar gemäß §58 MTL II ab \_\_\_\_\_

---

B. Festsetzung des Jubiläumstages:

Die Jubiläumszeit beginnt am \_\_\_\_\_

Tag des 25-jährigen Dienstjubiläums \_\_\_\_\_

Tag des 40-jährigen Dienstjubiläums \_\_\_\_\_

Tag des 50-jährigen Dienstjubiläums \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_,den \_\_\_\_\_

Festgestellt:

\_\_\_\_\_

Sachlich richtig:  
Im Auftrage:

\_\_\_\_\_